

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

23.03.2006**7.36.08 Nr. 2**

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Chemie

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie vom 25. Mai 2005

Fassungsinformationen

9. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 08 am 04.02.2015 beschlossen; im Präsidium am 24.03.2015 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 25.05.2005	Präsident: 20.10.2005	23.03.2006
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 30.07.2008	Präsident: 23.03.2009	31.03.2009
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 19.08.2009	Präsidium: 23.06.2010	03.08.2010
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 16.06.2010	Präsidium: 14.09.2010	21.09.2010
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 12.01.2011 und 28.01.2011	Präsidium: 08.03.2011	Wintersemester 2010/11
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 24.08.2011	Präsidium: 26.09.2011	Wintersemester 2010/11
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 13.02.2013	Präsidium: 26.03.2013	Wintersemester 2013/14
<i>7. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 26.04.2013	Präsidium: 15.05.2013	Wintersemester 2013/14
<i>8. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 05.02.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15
<i>9. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 04.03.2015	Präsidium: 24.03.2015	Wintersemester 2015/16

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)	3
§ 2 (zu § 2 AIB).....	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AIB).....	3
§ 4 (zu § 4 Abs. 1 Satz 2 AIB)	3
§ 5 (zu § 4 Abs. 2 AIB).....	3
§ 6 (zu § 5 und § 11 AIB).....	3
§ 7 (zu § 5 Abs. 4 AIB).....	4
§ 8 (zu § 6 Abs. 1 AIB).....	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 AIB).....	4
§ 10 (zu §10 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 und 5 und § 34 Abs. 2 AIB)	4
§ 11 (zu § 11 AIB).....	4
§ 12 (zu § 13 AIB).....	5
§ 13 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AIB)	5
§ 14 (zu § 21 AIB).....	5
§ 15 (zu § 23 Abs. 1 AIB).....	5
§ 16 (zu § 23 AIB).....	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 4 AIB).....	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 5 AIB).....	5
§ 19 (zu § 26 Abs. 5 Satz 3 AIB)	6
§ 19a (zu § 24 Abs. 1 AIB).....	6
§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIB).....	6
§ 21 (zu § 29 Abs. 1 AIB).....	6
§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 1 AIB)	6
§ 23 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)	6
§ 24 (zu § 31 Abs. 1 AIB).....	6
§ 25 (Zu § 32 AIB)	7
§ 26 (zu § 34 Abs. 2 AIB).....	7
§ 27 (zu § 34 Abs. 4 AIB).....	7
§ 28 (zu § 34 AIB).....	7
§ 29 (zu § 39 Abs. 1 AIB).....	7
§ 30 (zu § 40 AIB).....	7

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen v. 21. Juli 2004 (StAnz. 2004 Seite 3154) hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie - der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master-Studiengang Chemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang Chemie wird folgender Bachelor-Studiengang anerkannt: Bachelor of Science in Chemie / Chemistry.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Zulassung kann Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von bis zu 18 CPs enthalten, die innerhalb der ersten 2 Fachsemester nachzuweisen sind. Diese gehören nicht zum Leistungsumfang des Masterstudiengangs.

§ 4 (zu § 4 Abs. 1 Satz 2 AIB)

Das bisherige Studium muss folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in Chemie, Mathematik und Physik sowie möglichst auch in Biologie und Informatik mit einem erkennbaren Schwerpunkt in Chemie oder chemienahen Fächern, Physik oder Biologie.

§ 5 (zu § 4 Abs. 2 AIB)

(1) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudium in den Fällen des § 3 Abs. 2 vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig machen. Der Prüfungsausschuss setzt die Eingangsprüfung an

(2) Die Prüfung findet vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission statt. Diese Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen und Professoren. Im Fall einer schriftlichen Arbeit wird diese von der Prüfungskommission beurteilt.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber werden mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.

(4) Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß der „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – HImmaVO) vom 29. Dezember 2003“, S. 12 in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 6 (zu § 5 und § 11 AIB)

(1) Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan in Anlage 1 beschrieben.

(2) Die Module des Studiengangs werden in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt.

§ 7 (zu § 5 Abs. 4 AII B)

(1) Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass die/der Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 15 vom Modul zurückgetreten ist.

(2) Die Master-Thesis sollte nur in dem Fachgebiet (Analytische, Anorganische, Organische, Physikalische, Lebensmittel- oder Biochemie), durchgeführt werden, in dem das Spezialisierungsmodul belegt wurde. Das Spezialisierungsmodul sollte aus einem Fachgebiet der beiden Vertiefungsmodule gewählt werden.

(3) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

(4) Bei nicht erfolgreichem Abschluss von modulbegleitenden Prüfungen oder bei Nicht-Erreichen der Prüfungsvorleistungen erfolgen die Abmeldung vom betreffenden Modul und die Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 3 AII B unberührt.

§ 8 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

Das Thesis-Modul des Master-Studienganges Chemie umfasst 30 CP.

Das gesamte Master-Studium in Chemie umfasst insgesamt 14 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 AII B)

Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 10 (zu § 10 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 und 5 und § 34 Abs. 2 AII B)

(1) Die Prüfungsformen für Erst- und Wiederholungsprüfungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung (Anlage²). Ausnahmen hiervon regelt – auf Antrag - der Prüfungsausschuss.

(2) Es werden keine Ausgleichsprüfungen angeboten.

(3) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 60 Minuten.

(5) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 11 (zu § 11 AII B)

(1) Das Master-Studium ist in ein einjähriges Grundstudium und ein einjähriges Spezialisierungsstudium gegliedert. Das Grundstudium (erstes Studienjahr) umfasst Grund- und Ergänzungsmodule aus der Chemie, sowie Wahlmodule aus Chemie oder anderen Fächern. Im Spezialisierungsstudium (zweites Studienjahr) kommt es zu einer deutlichen fachlichen Spezialisierung.

(2) Module, die exakt oder inhaltsgleich bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs besucht und angerechnet worden sind, können durch dieselben Studierenden nicht als Wahlmodule für den Master-Studiengang erneut besucht oder für dieselben Studierenden angerechnet werden. Dies wird durch den Prüfungsausschuss überwacht und sichergestellt.

(3) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufplan.

§ 12 (zu § 13 AIB)

Der Master-Studiengang Chemie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AIB)

Die Thesis kann in der Regel erst nach Abschluss der Module der ersten drei Studiensemester begonnen werden. Im Einzelfall kann ein weiteres Modul parallel zur Thesis abgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Er verlängert gegebenenfalls die Bearbeitungszeit für die Thesis.

§ 14 (zu § 21 AIB)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 15 (zu § 23 Abs. 1 AIB)

Der Rücktritt von einem Modul ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin der modulabschließenden Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Modulen mit modulbegleitenden Prüfungen ist ein Rücktritt vom Modul nur bis 2 Wochen vor der ersten modulbegleitenden Prüfung ohne Angaben von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 2 Module. Das Modul gilt damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt automatisch die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 AIB unberührt. Im Fall von Wahl- und Wahlpflichtmodulen entfällt die automatische Wiederanmeldung.

§ 16 (zu § 23 AIB)

Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur möglich, wenn es sich um die erste Prüfung des Moduls und den ersten Prüfungsversuch handelt. In diesem Fall ist der Rücktritt bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Als nächster Prüfungstermin gilt der nächste im Rahmen des Moduls angekündigte Prüfungstermin (Wiederholungstermin). Über Ausnahmen hiervon entscheidet, im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer, der Prüfungsausschuss.

§ 17 (zu § 26 Abs. 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 18 (zu § 26 Abs. 5 AIB)

(1) Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Prüfungsausschuss legt, unter Berücksichtigung parallel laufender anderer Module und Studienleistungen, eine angemessene Bearbeitungszeit sowie den spätesten Abgabetermin der Thesis fest. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe bei Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 26 Abs. 5 Satz 3 AIIb)

Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen, unbeschadet der Regelung in § 13 Satz 2, bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden.

§ 19a (zu § 24 Abs. 1 AIIb)

Teilleistungen des PreProChem-Studienprogramms gemäß § 16a der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche können für das Masterstudium angerechnet werden.

Dies sind im Einzelnen:

1. erfolgreich absolvierte Module, die Äquivalenz besitzen zu vorgeschriebenen Pflichtmodulen des Masterstudienganges Chemie mit der im Studiengang angegebenen Anzahl von Credit Points. Es wird hierbei die zeitlich erste Note gewertet, die einen erfolgreichen Abschluss nach den Regelungen des Masterstudienganges Chemie ermöglicht. Die Note einer späteren Prüfung, die im PreProChem-Programm in diesem Modul erzielt worden ist, bleibt unberücksichtigt.
2. das erfolgreiche Einarbeitungsmodul, das auf Wahlpflichtmodule angerechnet werden kann. Dazu ist das Einarbeitungsmodul von einer Prüfungskommission nach § 24 Abs. 1 AIIb zu bewerten.
3. das erfolgreiche wissenschaftliche Projektmodul, das auf die Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule angerechnet werden kann. Dazu ist das Projektmodul von einer Prüfungskommission nach § 24 Abs. 1 AIIb zu bewerten.

§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 21 (zu § 29 Abs. 1 AIIb)

- entfallen -

§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 1 AIIb)

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit der Note „Sufficient/Ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Im Fall von kumulativen Modulprüfungen können im Wiederholungsfall erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfungsleistung aus dem ersten Versuch auf Antrag der Studierenden angerechnet werden.

§ 23 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Der Master-Studiengang Chemie ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 24 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)

(1) Folgende Module gehen in die Berechnung der Endnote ein:

- a) Chemie-MG01 oder Chemie-MG05
- b) Chemie-MG02 oder Chemie-MG06
- c) Chemie-MG03 oder Chemie-MG07
- d) Chemie-MG04 oder Chemie-MG08
- e) Spezialisierungsmodul
- f) Master-Thesis

In den Fällen (a), (b), (c) und (d) geht jeweils dasjenige Modul mit der besseren Note in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote wird errechnet, indem die Summe der gewichteten Noten in Abs. (1) genannten Module (Note jedes Moduls mit dem dem Modul zugewiesenen Gewichtungsfaktor g_i multipliziert) gebildet wird.

Die Gesamtnote errechnet sich nach:

$$\text{Gesamtnote} = \sum_{i=1}^6 (\text{deutsche Note}_i \cdot g_i)$$

Die Gewichtungsfaktoren g_i betragen:

$g_i = 0,125$ Pflichtmodule des 1. bzw. 2. Semesters

$g_i = 0,15$ Spezialisierungsmodul

$g_i = 0,35$ Master-Thesis

§ 25 (Zu § 32 AII B)

Für jede Studentin/jeden Studenten wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 26 (zu § 34 Abs. 2 AII B)

Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass die erste und/oder zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des gleichen Moduls im Folgejahr abgelegt wird.

§ 27 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

(3) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 28 (zu § 34 AII B)

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 22 nicht mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Master-Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden. Nur ein endgültig nicht bestandenes Wahlmodul kann einmalig durch ein weiteres Wahlmodul ersetzt werden.

§ 29 (zu § 39 Abs. 1 AII B)

- entfallen -

§ 30 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Jürgen Mayer

Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie